

**Open Science Policy  
der Zeppelin Universität**

A large, stylized, light gray 'Z' logo is positioned in the background of the page. The 'Z' is composed of several overlapping geometric shapes, including rectangles and parallelograms, creating a sense of depth and movement. The top horizontal bar of the 'Z' is a solid light gray rectangle. The vertical stem is formed by a series of overlapping parallelograms that create a 3D effect. The bottom horizontal bar is also a solid light gray rectangle.



Verabschiedet vom Senat am 07.12.2022

## **Inhalt**

Präambel.....	4
Open-Access-Publizieren .....	4
Leitlinien zum Forschungsdatenmanagement (FDM) .....	5
Wissenschaftskommunikation .....	6
Freie Software.....	6

## Präambel

Die Zeppelin Universität (ZU) befürwortet die Grundsätze von Open Science und damit die offene Zugänglichkeit und Nachnutzbarkeit des gesamten Wissenschaftsprozesses auf Grundlage der Digitalisierung zur Schaffung neuer Potenziale wissenschaftlicher Erkenntnisse<sup>1</sup>. An der ZU umfasst Open Science Open-Access-Publizieren, Forschungsdatenmanagement (FDM), Wissenschaftskommunikation sowie freie Software. Zur Sicherstellung der freien Verfügbarkeit von wissenschaftlichen Materialien für wissenschaftliche Zwecke wird empfohlen, diese – wenn immer möglich – mit offenen Lizenzen (bspw. Creative-Commons-Lizenzen) und Persistent Identifiers (bspw. DOI) zu versehen. Das geltende Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte<sup>2</sup> ist einzuhalten.

Die ZU empfiehlt ihren Wissenschaftler:innen, den in dieser Policy erläuterten Prinzipien von Open Science zu folgen und unterstützt sie darin aktiv. Als Anlaufstelle für Fragen und Informationen zu Open Science steht das Research Support Office (Manager:in Open Science) beratend und unterstützend zur Seite. Für Fragen zum institutionellen Repositorium „ZUdoc“ sowie zum Publikationsfonds der ZU steht die Universitätsbibliothek zur Verfügung.

## Open-Access-Publizieren

Open Access bedeutet, dass wissenschaftliche Informationen und Publikationen kostenfrei und ohne technische Beschränkung über das Internet zur Verfügung stehen<sup>3</sup>. Die ZU unterstützt die wissenschaftspolitische Forderung von Open Access auf Grundlage der Berliner Erklärung von 2003<sup>4</sup> und der Empfehlungen des Wissenschaftsrats von 2022<sup>5</sup>. Zur Unterstützung der Finanzierung von Open-Access-Publikationskosten bei Primärveröffentlichungen, die z.B. nicht über Verträge mit Verlagen oder innerhalb vorheriger Projektbeantragung finanziert werden können, steht ein Open-Access-Publikationsfonds zur Verfügung. Die ZU fordert ihre Autor:innen auf, Publikationen – nach Ablauf der Embargofrist – in ihrem institutionellen Repositorium „ZUdoc“ zu veröffentlichen und somit von ihrem Recht der Zweitveröffentlichung Gebrauch zu machen. Dadurch stehen die Veröffentlichungen weltweit allen Interessierten kostenlos zur Verfügung.

Die ZU betont ausdrücklich, dass ein höchstmöglicher wissenschaftlicher Anspruch oberstes Ziel für alle an der Universität entstehenden Publikationen ist. Aus diesem Grund hat sie sich den DFG-Leitlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis (DFG-Kodex) verpflichtet, die im Rahmen der „Ordnung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis“ an der ZU umgesetzt wurden. Dieser Anspruch gilt für Open-Access-Veröffentlichungen ebenso wie für alle anderen Publikationen. Die vorliegende Policy stellt dabei eine Empfehlung dar. Die Publikationsorte sind frei wählbar, geeignete Publikationsmöglichkeiten sind allen Autor:innen gleichberechtigt zugänglich und finanzielle sowie personelle Ressourcen werden schonend eingesetzt<sup>6</sup>.

---

<sup>1</sup> <https://ag-openscience.de/mission-statement/> (Zugriff: 18.11.2022)

<sup>2</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/index.html> (Zugriff: 18.11.2022)

<sup>3</sup> <https://en.unesco.org/open-access/what-open-access> (Zugriff: 18.11.2022)

<sup>4</sup> [https://openaccess.mpg.de/68053/Berliner\\_Erklaerung\\_dt\\_Version\\_07-2006.pdf](https://openaccess.mpg.de/68053/Berliner_Erklaerung_dt_Version_07-2006.pdf) (Zugriff: 18.11.2022)

<sup>5</sup> [https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9477-22.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=14](https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9477-22.pdf?__blob=publicationFile&v=14) (Zugriff: 18.11.2022)

<sup>6</sup> [https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9477-22.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=12](https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9477-22.pdf?__blob=publicationFile&v=12) (Zugriff: 18.11.2022)

## Leitlinien zum Forschungsdatenmanagement (FDM)

Forschungsdaten bezeichnen alle (digitalen) Daten, die beim wissenschaftlichen Forschen entstehen<sup>7</sup>. Sie können je nach Fachdisziplin in unterschiedlichen Arten und Formaten vorliegen (bspw. Umfragedaten, Interviewtranskripte, Verhaltensdaten, physiologische Messungen, Finanzdaten, Objekte aus Sammlungen, audiovisuelle Informationen oder Software). Sie gehören zu den Forschungsleistungen der Wissenschaftler:innen der ZU.

Forschungsdatenmanagement (FDM) beinhaltet die Planung der Datenerhebung, die Datenaufbereitung, die Datendokumentation sowie die sichere Aufbewahrung und Zugänglichmachung der Daten, was im Datenmanagementplan dokumentiert wird und fester Bestandteil eines jeden Forschungsprojektes ist. Vorlagen befinden sich bspw. auf The Open Science Framework<sup>8</sup>.

Der verantwortungsvolle Umgang mit Forschungsdaten ist für deren Nachnutzbarkeit sowie die Nachvollziehbarkeit und Reproduzierbarkeit von Forschungsergebnissen von elementarer Bedeutung. Dies trägt wesentlich zur Wahrung, Generierung und Qualität wissenschaftlicher Erkenntnisse bei. Deshalb fördert die ZU im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis ein nachhaltiges FDM, welches sich an den FAIR-Prinzipien von 2016 orientiert und damit sicherstellt, dass Forschungsdaten auffindbar (**f**indable), zugänglich (**a**ccessible), kompatibel mit Anwendungen oder Arbeitsabläufen zur Auswertung, Speicherung und Verarbeitung (**i**nteroperable) sowie nachnutzbar (**r**e-usable) sind<sup>9</sup>. Dies nimmt Bezug auf die Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten der Allianz der Wissenschaftsorganisationen von 2010<sup>10</sup> sowie auf die Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) von 2015<sup>11</sup>. Zu beachten ist die Konkretisierung der Anforderungen zum Umgang mit Forschungsdaten in Förderanträgen der DFG von 2022<sup>12</sup>, in der die Angaben zu Forschungsdaten in Projektanträgen verpflichtend sind.

Grundsätzlich gilt an der ZU:

- 1) Verantwortlich für das FDM sind die Wissenschaftler:innen, welche die Daten erheben und auswerten, d.h. die an einem wissenschaftlichen Projekt beteiligten Personen, Doktorand:innen, Postdocs, Professor:innen. Das FDM muss nach den jeweils anerkannten fachspezifischen Standards erfolgen. Siehe dazu bspw. die von der DFG bereitgestellten fachspezifischen Empfehlungen zum Umgang mit Forschungsdaten<sup>13</sup>.
- 2) Wissenschaftler:innen sollten ihre Forschungsdaten möglichst frühzeitig in fachspezifischen Datenrepositorien<sup>14</sup> sowie im institutionellen Repository „ZUdoc“ öffentlich

<sup>7</sup> <https://www.forschungsdaten.info/praxis-kompakt/glossar/#c269821> (Zugriff: 18.11.2022)

<sup>8</sup> <https://www.cos.io/products/osf> (Zugriff: 18.11.2022)

<sup>9</sup> <https://www.go-fair.org/fair-principles/> (Zugriff: 18.11.2022)

<sup>10</sup> [https://gfzpublic.gfz-potsdam.de/rest/items/item\\_2949914\\_3/component/file\\_2949913/content](https://gfzpublic.gfz-potsdam.de/rest/items/item_2949914_3/component/file_2949913/content) (Zugriff: 18.11.2022)

<sup>11</sup> [https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/grundlagen\\_dfg\\_foerderung/forschungsdaten/leitlinien\\_forschungsdaten.pdf](https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/grundlagen_dfg_foerderung/forschungsdaten/leitlinien_forschungsdaten.pdf) (Zugriff: 18.11.2022)

<sup>12</sup> [http://www.dfg.de/foerderung/info\\_wissenschaft/2022/info\\_wissenschaft\\_22\\_25](http://www.dfg.de/foerderung/info_wissenschaft/2022/info_wissenschaft_22_25) (Zugriff: 18.11.2022)

<sup>13</sup> [https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen\\_rahmenbedingungen/forschungsdaten/empfehlungen/index.html](https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/forschungsdaten/empfehlungen/index.html) (Zugriff: 18.11.2022)

<sup>14</sup> Bspw. das von GESIS bereitgestellte [SowiDataNet/datorium](https://www.sowi-datam.net/). Oder [Open Science Framework](https://www.openscienceframework.org/). Man beachte: Eine weltweite Übersicht über Forschungsdatenrepositorien bietet [Registry of Research Data Repositories](https://www.registryofresearchdatarepositories.org/) (Zugriff: 18.11.2022).

6 | 6

- zugänglich machen. Die jeweiligen rechtlichen Bestimmungen sowie die Vorgaben der jeweiligen Fördermittelgeber zum Veröffentlichen der Forschungsdaten sind einzuhalten.
- 3) Zur Sicherstellung des Datenschutzes dienen die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland (BDSG) und – sofern die ZU im Rahmen der Beileihung hoheitlich tätig wird – das Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG). Zur Sicherstellung der Datensicherheit werden die Forschungsdaten an der ZU auf sicheren Servern – ZU-Server sowie institutionelles Repositorium „ZUdoc“ – gespeichert. Der gesicherte ZU-Server befindet sich in Friedrichshafen und ist nur aus dem internen Netz erreichbar. Back-ups finden mehrmals täglich statt.
  - 4) Die Langzeitarchivierung von Forschungsdaten ist durch das institutionelle Repositorium „ZUdoc“ sichergestellt.

### **Wissenschaftskommunikation**

Die ZU strebt an, wissenschaftliche Erkenntnisse aktiv und offen in die Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur zu kommunizieren. Das Department of Communication an der ZU unterstützt und fördert eine entsprechende Wissenschaftskommunikation über unterschiedliche Kanäle und Formate.

### **Freie Software**

Die ZU empfiehlt ihren Wissenschaftler:innen das Vorabprüfen freier Software zur Nutzung für die eigenen Forschungsarbeiten. Dabei werden sie von der Information Technology unterstützt. Um die Freiheit der Forschung zu gewährleisten, bleibt die Entscheidung über die Nutzung von Software selbstverständlich den Wissenschaftler:innen überlassen.